

Birmenstorf, 26. Juni 2021

## **COVID-19-Schutzkonzept der Gemeinde Birmenstorf für Veranstaltungen in öffentlichen Räumen der Gemeinde**

### **Ausgangslage**

Private und öffentliche Veranstaltungen sind unter Einschränkungen der Covid-19-Verordnung des Bundes und allfälliger Allgemeinverfügungen des Kantonsärztlichen Dienstes erlaubt.

Für die Durchführung von Veranstaltungen sind zwei Schutzkonzepte notwendig:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Anlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Veranstalters.

Die Gemeinde Birmenstorf ist u.a. Betreiberin der Mehrzweckhalle und der Halle Träff und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

- Der Veranstalter hat sein spezifisches Schutzkonzept dem Gemeinderat vor Aufnahme der Veranstaltung / des Betriebs zur Kenntnisnahme zuzustellen.

### **Zielsetzung**

Es wird eine möglichst weitreichende Normalisierung der Benützung der Anlagen sowie eine benutzerfreundliche und einheitliche Umsetzung der aktuell geltenden Covid-19-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundes- und regierungsrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Birmenstorf im hohen Masse auf die **Eigenverantwortung** der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

### **Haftung**

Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf geschieht auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Birmenstorf lehnt jede Haftung im Fall einer COVID-19- Erkrankung im Zusammenhang mit einer Benützung ab.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundes- und Regierungsrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Symptome** – Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur von gesunden und symptomfreien Personen betreten werden.
- **Hygieneregeln des BAG befolgen** – Die Hände regelmässig mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren. Keine Hände schütteln, auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten und niesen. Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten zu sorgen.
- **Abstand halten** – Wenn immer möglich ist inner- und ausserhalb der Anlagen und Räumlichkeiten zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- **Schutzmasken tragen** – Jede Person ab ihrem 12. Geburtstag muss in der Anlage und im Aussenbereich der Anlage eine Hygiene-Gesichtsmaske tragen.

Ausnahmen gemäss BAG:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- aus medizinischen Gründen mit einem Attest einer befugten Fachperson
- auftretende Personen wie z.B. Redner/innen
- spezielle Bestimmungen gelten für Sportlerinnen und Sportler (siehe separates Schutzkonzept Sportaktivitäten in den Sportanlagen Birmenstorf) und für Künstlerinnen und Künstler.

**Weitere Massnahmen /Präsenzliste führen** – Sind Personen anwesend, die von der Maskentragepflicht befreit sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Ist dies nicht möglich, so sind die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufzunehmen (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer), so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen durch die zuständige kantonale Stelle möglich ist. Die Liste ist während 14 Tagen aufzubewahren und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde vorzuweisen oder elektronisch zuzustellen. Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist sowie die Präsenzliste führt und aufbewahrt. Vorlage Kontakterhebung: [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/themen\\_1/coronavirus\\_1/merkblaetter/Veranstaltungen\\_Vorlage\\_Kontaktdatenerhebung.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/themen_1/coronavirus_1/merkblaetter/Veranstaltungen_Vorlage_Kontaktdatenerhebung.pdf).

Die Kontaktdaten dürfen nur für die Identifizierung und Benachrichtigung durch die zuständige kant. Stelle verwendet werden und die betroffenen Personen sind über den Verwendungszweck zu informieren.

**Bezeichnung einer verantwortlichen Person** – Wer eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### **Benützungsordnung**

- Das Angebot muss allenfalls den Hygienevorschriften angepasst werden.
- Zur Einhaltung der Abstandsregel werden in Kontaktzonen und Wartebereichen Markierungen angebracht. Allenfalls ist die Besucherzirkulation anzupassen.

### **Hygiene und Reinigung**

- Desinfektionsmittel beim Eingang sowie Seife und Papierhandtücher in der Toiletten-Anlage stehen jederzeit genügend zur Verfügung.
- Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

### **Personenzahlbeschränkungen bei Veranstaltungen**

#### **private Veranstaltungen**

- An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen in Innenräumen weiterhin höchstens **30 Personen** und in Aussenräumen höchstens 50 Personen teilnehmen. Kinder werden mitgezählt. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Es sind aber die Verhaltensempfehlungen des BAG zu beachten.

#### **öffentliche Veranstaltungen**

An öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen ist zu unterscheiden zwischen Veranstaltungen **ohne** Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat und auf Veranstaltungen **mit** Zugangsbeschränkungen mit einem Zertifikat:

Veranstaltung **ohne** Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat:

- Die Einrichtungen dürfen höchstens von 250 Personen und höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Ein Schutzkonzept ist vom Veranstalter zu erstellen und umzusetzen.
- Für Besucher gilt ein Tanzverbot

Bei der Kapazität sind folgende Flächen zu beachten:

- Einfachhalle ca. 290 m<sup>2</sup>
- Doppelhalle ca. 580 m<sup>2</sup>
- Bühne ca. 140 m<sup>2</sup>

Gesamte Fläche Halle «Träff»:

- aa. 240 m<sup>2</sup>

Veranstaltung **mit** Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 mit einem Zertifikat:

- Es gibt keine generellen Einschränkungen zur maximalen Personenzahl oder zur Kapazität.
- Einzig ein Schutzkonzept ist zu erstellen und umzusetzen.

**Definition Veranstaltung** – *Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung.*

**Personenzahlbeschränkung ausserhalb Veranstaltungen** – Märkte (z.B. auch Kleiderbörsen), Messen, Einkaufseinrichtungen, Bibliotheken, u.ä. gelten nicht als Veranstaltungen. Es ist ein Schutzkonzept zu erstellen, dass u.a. festhält, wie die Besucherströme geregelt und die Abstände eingehalten werden.

### **Konsumation von Speisen und Getränken**

Bei Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen ist Zurückhaltung geboten. Bei einem entsprechenden Angebot sind die Schutzvorschriften im Schutzkonzept aufzuzeigen. Die Vorschriften haben sich dabei an den Richtlinien der Restaurationsbetriebe im Innenraum zu orientieren.

**Schutzkonzept von Betreibern und Veranstaltern** – Jeder Betreiber und Veranstalter der die öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf nutzt, hat ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Folgende Vorgaben gelten:

- Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragepflicht gewährleisten.
- Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.
- Bei Konsumation von Speisen und/oder Getränken sind die Schutzmassnahmen im Konzept aufzuzeigen, diese haben sich an der Covid-19-Regelung der Restaurationsbetriebe in Innenräumen zu orientieren.

Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept lediglich Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.

## **Verantwortung**

### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Veranstalter**

Es ist Aufgabe der Veranstalter sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF